



Einfache Anfrage

Einfache Anfrage Christian Hostettler betreffend „Einsätze der Stadtpolizei ausserhalb des Gemeindegebietes“; Beantwortung

Christian Hostettler reichte am 21. Februar 2003 eine Einfache Anfrage mit dem Titel „Einsätze der Stadtpolizei ausserhalb des Gemeindegebietes“ ein (vgl. Beilage).

Der Stadtrat beantwortet die Einfache Anfrage wie folgt:

Die Stadtpolizei erfüllt die gemeindepolizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Stadt St.Gallen. Sie nimmt daneben auch kantonale polizeiliche Aufgaben wahr, die der Kanton der Stadt aufgrund einer Vereinbarung gegen angemessene Entschädigung übertragen hat. Diese Vereinbarung regelt auch die Zusammenarbeit von Kantonspolizei und Stadtpolizei sowie die gegenseitige Unterstützung. Die Unterstützung wird gewährt, soweit Kantonspolizei oder Stadtpolizei nicht eigene dringlichere Aufgaben zu erfüllen haben. Die Stadtpolizei kann bei schweren Kriminalfällen, grösseren sicherheitspolizeilichen sowie interkantonalen Einsätzen zur Unterstützung der Kantonspolizei angefordert werden. Umgekehrt kann die Kantonspolizei in Notfällen zur Unterstützung der Stadtpolizei bei der Erfüllung sicherheitspolizeilicher Aufgaben angefordert werden. Einsätze im Rahmen der gegenseitigen Unterstützungspflicht werden gemäss Vereinbarung kostenlos gewährt. Vorbehalten bleiben Entschädigungen bei interkantonalen Einsätzen.

Daneben werden einzelne Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte der Stadtpolizei zeitweise auch im Flugsicherheitsdienst eingesetzt. Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) ist für die Wahrnehmung dieser Aufgabe auf den Einsatz von ausgebildeten Polizeibeamtinnen und -beamten angewiesen, die von den verschiedenen kantonalen und städtischen Polizeikörpern zur Verfügung gestellt werden. Für die als Sicherheitsbeamte im Luftverkehr eingesetzten Polizistinnen und Polizisten werden der Stadtpolizei vom BAZL die Kosten vergütet.



Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Von Mitarbeitenden der Stadtpolizei werden folgende Arten von Einsätzen ausserhalb des Gemeindegebietes geleistet:
 - a Interkantonale Einsätze im Rahmen des von der Kantonspolizei St.Gallen zu stellenden Kontingents (zum Beispiel WEF in Davos, der Expo 02, anlässlich des G8-Gipfels in Lausanne und Flughafen Genf etc.).
 - b Unterstützung der Kantonspolizei bei Einsätzen in der unmittelbaren Umgebung der Stadt St.Gallen. In der Regel geht es dabei um Fälle, bei denen ein rasches polizeiliches Eingreifen erforderlich ist und die Stadtpolizei – bedingt durch die dezentrale Organisationsstruktur der Kantonspolizei – rascher vor Ort sein kann. (z.B. bei Einbruchalarmen, Erstmassnahmen bei Verkehrsunfällen).
 - c Zeitlich befristete Einsätze einzelner Polizeibeamtinnen und -beamten im Rahmen des Flugsicherheitsdienstes (Sicherheitskontrollen der Fluggäste und die Abwehr von strafbaren Handlungen an Bord schweizerischer Luftfahrzeuge im Auftrag des BAZL).
 - d Verfolgung von Personen, welche eines Vergehens oder Verbrechens dringend verdächtig werden oder in flagranti ertappt wurden und sich einer polizeilichen Anhaltung durch Flucht entziehen wollen. Im Rahmen der sog. Nacheile ist eine Verfolgung auch über die Gemeindegrenze hinaus erforderlich, um zu verhindern, dass eine Anhaltung in solchen Fällen zum vornherein verunmöglicht wird.

2. Insgesamt leisteten Mitarbeitende der Stadtpolizei an durchschnittlich 600 Arbeitstagen pro Jahr Einsätze ausserhalb des Gemeindegebietes. Dabei entfielen mehr als die Hälfte davon auf den Flugsicherheitsdienst, während jährlich rund 250 Arbeitstage für interkantonale Einsätze aufgewendet wurden. Die restlichen Einsätze in der Grössenordnung von 14 Arbeitstagen wurden zur Unterstützung der Kantonspolizei in der unmittelbaren Umgebung der Stadt St.Gallen geleistet.

- 3./4. Gemäss Vereinbarung ersuchen je nach Art des Einsatzes das jeweilige Polizeikommando, die Vorsteherin des Justiz- und Polizeidepartements bzw. der Polizeivorstand um Unterstützung. Eine Ausnahme stellt die Nacheile über die Gemeindegrenze hinaus dar. Dabei ist eine vorgängige Rücksprache mit der Kantonspolizei in der Regel nicht möglich. Zu allen genannten Fällen liegt die Verantwortung, analog zu den Einsätzen auf dem Gemeindegebiet, bei der ausübenden Polizeibeamtin bzw. dem ausübenden Polizeibeamten.

- 5./6. Über Art und auch Abbruch des Einsatzes entscheidet die Einsatzleitung. Die administrativen Arbeiten werden in der Regel von der Kantonspolizei St.Gallen erledigt.



7. Die Unterstützung der Kantonspolizei erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Interkantonale Einsätze werden gemäss interkantonaler Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit zu einem Tagesansatz von Fr. 400.- vergütet. Einsätze im Flugsicherheitsdienst werden vom Bundesamt für Zivilluftfahrt zu den effektiven Lohnkosten entschädigt.

8. Für die Einsätze im Flugsicherheitsdienst erwachsen der Stadt keine Kosten, da sie gemäss effektivem Aufwand entschädigt wurden. Die interkantonale Vereinbarung über die polizeiliche Zusammenarbeit sieht eine Entschädigung von Fr. 400.– pro Tag vor. Die Einsätze im Rahmen der gegenseitigen Unterstützung, für welche rund 14 Tage pro Jahr aufgewendet wurden, erfolgen ohne kostenmässige Verrechnung.

Der Stadtpräsident:
Christen

Im Namen des Stadtrates
Der Stadtschreiber:
Linke

Beilage:
Einfache Anfrage Christian Hostettler vom 20. Februar 2003

